

BUND Hessen e.V.
Oetbahnhofstraße 13
60314. Frankfurt

Hessische Gesellschaft für Ornithologie
und Naturschutz (HGON) e.V.
Lindenstraße 5
61209 Echzell

Landesjagdverband Hessen (LJV) e.V.
Am Römerkastell 9
61231 Bad Nauheim

Deutscher Gebirgs- und Wanderverein (DGW)
Landesverband Hessen e.V.
Erbiamühler Weg 25
61276 Weilrod

Botanische Vereinigung für
Naturschutz in Hessen (BVNH) e.V.
Schiffenberger Weg 14
35435 Wettienberg


Verband Hessischer Sportfischer (VHSF) e.V.
Rheinstraße 36
65185 Wiesbaden

Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
(SDW) Landesverband Hessen e.V.
Rathausstraße 56
65203 Wiesbaden-Biebrich

Naturschutzbund Deutschland (NABU)
Landesverband Hessen e.V.
Friedenstraße 26
35578 Wetzlar

Gemeindevorstand der
Gemeinde Niedernhausen
Wilrijkplatz
65527 Niederhausen

26. NOV. 2015
Fachdienst



Absender des Schreibens:

Hans-Joachim Becker
Limburger Straße 41
65510 Idstein

Idstein, den 21.11.2015

**Bauleitplanung der Gemeinde Niedernhausen
Bebauungsplan Nr. 19/2014 „Wohnpark Farnwiese / 1. Änderung Idsteiner Straße“ und
13. Änderung des Flächennutzungsplans im OT Niedernhausen
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4
Abs.1 BauGB zu den Vorentwürfen**

Ihr Schreiben vom 19. Oktober 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die oben angeführten, nach § 63 BNatSchG anerkannten Verbände, bedanken sich für die Zusendung der Planunterlagen und geben dazu nachfolgende Stellungnahme ab:

Die Maßnahmen zum Ausgleich der geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft, die aufgrund der oben bezeichneten Bauleitplanung verursacht werden, werden aus der Sicht der anerkannten Naturschutzverbände sehr begrüßt. Die vorgesehenen internen und externen Ausgleichsmaßnahmen werden allerdings die geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft nicht vollständig im Sinne von § 1a Abs. 3 BauGB ausgleichen. Dieses wird insbesondere in der Bilanzierung des Eingriffs und des Ausgleichs (Kapitel 7.7 des Erläuterungsberichts) belegt.

Aus unserer Sicht ist es daher erforderlich, die Ausgleichsmaßnahmen noch weiter nachzubessern. In den externen Ausgleichsflächen könnte das Anpflanzen von standortgemäßen Feldgehölzen noch verdichtet werden. Darüber hinaus wird angeregt, in Ergänzung der Feldgehölzpflanzungen Blühflächen bestehend aus standortgemäßen natürlichen Staudenfluren einzubringen und dauerhaft zu erhalten. Zum weiteren Ausgleich sind ökologische Maßnahmen in den Waldbereichen der Gemeinde Niedernhausen (z. B. Aufbau von gestuften Waldrändern, Umbau von nicht standortgerechten Fichtenforsten in feuchten Waldniederungen) oder auch Renaturierungsmaßnahmen an Fließgewässern gemäß der EU-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) denkbar.

Hinsichtlich der Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen im Straßenraum regen wir an, die festgesetzten Baumscheiben als Blühflächen zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten. Die diesbezüglichen Festsetzungen sollten entsprechend ergänzt werden. Der Hinweis, dass

aus Artenschutzgründen die Schnitt- und Rodungsmaßnahmen an Gehölzen nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. bzw. 29. Februar vorzunehmen sind, muss als textliche Festsetzung verbindlich in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Die entsprechenden Vorschriften des § 39 Abs. 5, Nr. 2 BNatSchG gelten sonst nicht für die gärtnerisch genutzten Grundflächen.

Mit freundlichen Grüßen



(Hans-Joachim Becker)